Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Neuss mit Beschluss vom 12.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2010	
im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	353.211.146 380.550.598	
im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen au laufender Verwaltungstätigkeit a		EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen au laufender Verwaltungstätigkeit a		EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus de Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit auf		EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus de Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit		EUR
festgesetzt.		
	§ 2	
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderl ist, wird festgesetzt auf	ich 3.688.000	EUR
	§ 3	
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen, der zur Leistung vor Investitionsauszahlungen in künftige Jahren erforderlich ist, wird	1	
festgesetzt auf	7.476.304	EUR
Die Verringerung der Ausgleicherfickt	§ 4 2010	
Die Verringerung der Ausgleichsrückl zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf		EUR
	§ 5	
Der Höchstbetrag der Kredite, die zu	ır	

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

100.000.000 EUR

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forst wirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf

205 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

425 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

445 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über "künftig wegfallende" (kW) oder "künftig umzuwandelnde" (ku) Stellen werden wirksam mit dem Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers, es sei denn, der Stellenplan bestimmt einen anderen Zeitpunkt.

§ 9

- 1. Bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen von § 83 GO NRW gelten als unerheblich:
 - a.) alle auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - b.) alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall
 - bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 100.000 € nicht übersteigen
 - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Haushaltsansatz bis zu 1.000.000 € nicht mehr als 100.000 € betragen
 - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Haushaltsansatz über 1.000.000 \in höchstens 10% des Haushaltsansatzes, maximal aber 300.000 \in betragen.
- 2. Bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Rahmen von § 83 GO NRW entscheidet bei inneren Verrechnungen und Abschlussbuchungen der Kämmerer.
- 3. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 GO NRW der Kämmerer
 - in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in entsprechender Höhe in der Finanzplanung enthalten sind
 - bis einschließlich 500.000 €, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine entsprechenden Auszahlungen in der Finanzplanung enthalten sind.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Neuss/Grevenbroich mit Schreiben vom 30.04.10 angezeigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2010 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden (montags – donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr sowie freitags 08.00 – 12.30 Uhr) in den Diensträumen des Bereiches Finanzen, Rathaus Michaelstr., Eingang 7, Michaelstr. 16, Zimmer 4.866, bereit.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Form-vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntgabe nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 24.06.2010 Der Bürgermeister In Vertretung

Frank Gensler Stadtkämmerer